



Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins durch die Ausschüsse
Zivilrecht, Zivilverfahrensrecht, Familienrecht und
Strafrecht

**zur Initiative „Assises de la Justice“ der Europäi-
schen Kommission – Eckpfeiler der Justizpolitik
der Jahre 2014-2020**

Stellungnahme Nr.: 03/2014

Berlin, im Januar 2014

Mitglieder des Ausschusses Zivilrecht

- Rechtsanwalt Dr. Dr. h.c. Georg Maier-Reimer, Köln (Vorsitzender und Berichterstatler)
- Rechtsanwalt Dr. Markus Beaumart, Köln
- Rechtsanwalt Dr. Rupert Bellinghausen, Frankfurt
- Rechtsanwalt Dr. Tobias Heinrich Boecken, Berlin
- Rechtsanwalt Dr. Christian Bereska, Celle
- Rechtsanwalt Dr. Axel Funk, Stuttgart
- Rechtsanwalt Dr. Roland Hoffmann-Theinert, Berlin
- Rechtsanwältin Dr. Sylvia Kaufhold, Dresden
- Rechtsanwalt Jörn H. Linnertz, Bremen
- Rechtsanwalt (BGH) Dr. Michael Schultz, Karlsruhe

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
Registernummer: 87980341522-66

www.anwaltverein.de

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- Rechtsanwältin Christine Martin

Mitglieder des Ausschusses Zivilverfahrensrecht

- Rechtsanwalt Prof. Dr. Bernd Hirtz (Vorsitzender)
- Rechtsanwalt Jochen Bühling, Düsseldorf
- Rechtsanwältin Beatrice Deshayes, Paris (Berichterstatlerin)

- Rechtsanwalt Dr. Meinhard Forkert, Koblenz
- Rechtsanwalt Dr. Carsten A. Salger, Frankfurt am Main
- Rechtsanwalt beim BGH Prof. Dr. Volkert Vorwerk, Karlsruhe
- Rechtsanwalt Dr. Marcus Wollweber, Köln

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- Rechtsanwältin Nicole Pluszyk

Mitglieder des Ausschusses Familienrecht

- Rechtsanwalt und Notar Wolfgang Schwackenberg, Oldenburg (Vorsitzender)
- Rechtsanwältin Eva Becker, Berlin (Berichterstatte(r)in)
- Rechtsanwalt Jörn Hauß, Duisburg
- Rechtsanwalt und Notar Dr. K.-Peter Horndasch, Weyhe
- Rechtsanwältin und Notarin Ingeborg Rakete-Dombek, Berlin
- Rechtsanwalt Rolf Schlünder, Mannheim

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- Rechtsanwältin Christine Martin, Berlin

Mitglieder des Ausschusses Strafrecht

- Rechtsanwalt Dr. Stefan König, Berlin (Vorsitzender und Berichterstatte(r))
- Rechtsanwalt Dr. h. c. Rüdiger Deckers, Düsseldorf
- Rechtsanwältin Dr. Margarete Gräfin von Galen, Berlin
- Rechtsanwältin Dr. Gina Greeve, Frankfurt am Main
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Rainer Hamm, Frankfurt am Main
- Rechtsanwalt Eberhard Kempf, Frankfurt am Main
- Rechtsanwältin Gül Pinar, Hamburg
- Rechtsanwalt Michael Rosenthal, Karlsruhe
- Rechtsanwalt Martin Rubbert, Berlin
- Rechtsanwältin Dr. Heide Sandkuhl, Potsdam
- Rechtsanwalt Dr. Rainer Spatscheck, München
- Rechtsanwalt Dr. Gerson Trüg, Freiburg im Breisgau

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- Rechtsanwältin Tanja Brexl, DAV-Berlin

Verteiler

Europa

Europäische Kommission

- Generaldirektion Justiz

Europäisches Parlament

- Ausschuss Recht
- Ausschuss Binnenmarkt und Verbraucherschutz
- Ausschuss bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
- Ausschuss Wirtschaft und Währung

Rat der Europäischen Union

Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der EU

Justizreferenten der Landesvertretungen

Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE)

Vertreter der Freien Berufe in Brüssel

BDI Brüssel

DIHK Brüssel

Deutschland

Bundesministerium der Justiz

Justizministerien und Justizverwaltungen der Bundesländer der Bundesrepublik
Deutschland

Bundesverband der Freien Berufe

Bundesrechtsanwaltskammer

Deutscher Steuerberaterverband

Deutscher Notarverein

Bundesnotarkammer

Deutscher Richterbund

Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins

Vorsitzende der Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins

Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins

Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften des Deutschen Anwaltvereins

Vorsitzende des Forums Junge Anwaltschaft des Deutschen Anwaltvereins

Berufsrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins

Pressereferat des Deutschen Anwaltvereins

Redaktion Anwaltsblatt/AnwBl

Redaktion Neue Juristische Wochenschrift/NJW

Redaktion Monatsschrift für Deutsches Recht/MDR

Redaktion Zeitschrift für die anwaltliche Praxis/ZAP

Redaktion Juristenzeitung/JZ

Redaktion Bundesrechtsanwaltskammer-Mitteilungen/BRAK-Mitteilungen

Redaktion Legal Tribune Online

Redaktion Juve Rechtsmarkt

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 67.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Vorbemerkung

Das von der EU-Kommission im Jahr 2009 veröffentlichte „Stockholmer Programm – Ein offenes und sicheres Europa im Dienste und zum Schutz der Bürger“ hat für einen Fünfjahreszeitraum die Eckpfeiler der Justizpolitik festgelegt. Es wird nun im Jahr 2014 auslaufen. Der Deutsche Anwaltverein begrüßt die Initiative „Assises de la Justice“ der Europäischen Kommission zur Europäischen Justizpolitik und ihre Aufforderung an die Interessenvertreter, die Umsetzung des Stockholmer Programms zu evaluieren und Vorschläge für die Justizpolitik der kommenden Jahre zu unterbreiten.

Gerne nimmt der Deutsche Anwaltverein die Möglichkeit der Teilnahme an der Diskussion wahr und nimmt wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Anmerkungen

Seit Erlass des Stockholmer Programms hat die Europäische Kommission eine Vielzahl der im Programm vorgesehenen Maßnahmen angestoßen und auch bereits umgesetzt. Beispielhaft zu nennen ist hier etwa die Abschaffung des Exequaturverfahrens bei der Vollstreckung von Urteilen in Zivil- und Handelssachen im EU-Ausland. Zahlreiche im Stockholmer Programm enthaltene Maßnahmen befinden sich aktuell in der Umsetzung und sollten weiter zügig vorangetrieben werden. Einige Vorschläge sind dagegen noch überhaupt nicht angestoßen worden. Im Bereich des Zivilrechts müssen die Verhandlungen zum Gemeinsamen Europäischen Kaufrecht als optionales Instrument zügig voran geführt und zu einem Abschluss gebracht werden. Im Familienrecht müssen Verhandlungen zur den Güterrechtsverordnungen vorangetrieben werden. Die fehlende Harmonisierung(smöglichkeit) im Bereich des materiellen Familienrechts führt nach Ansicht des DAV bei vielen grenzüberschreitenden Sachverhalten zu Problemen. Im Zivilverfahrensrecht sind Regeln zur Anerkennung von ausländischen Urkunden und

Sachverständigengutachten im EU-Ausland erforderlich. Auch zukünftig ist auf die Weiterentwicklung der Brüssel-I-Verordnung und insbesondere auf die Präzisierung der Zuständigkeitsvorschriften hinzuwirken. Im Strafrecht müssen die Maßnahmen für mehr Beschuldigtenrechte im Strafverfahren ganz umgesetzt werden, zudem besteht ein europaweites Harmonisierungsbedürfnis bezüglich Audio- bzw. Videoaufzeichnung von polizeilichen Vernehmungen und Gerichtsprozessen, bezüglich der Vollstreckung von Strafen und bezüglich der Entschädigung für zu Unrecht erlittene Untersuchungshaft.

II. Vorschläge zu den einzelnen Rechtsgebieten

1. Zivilrecht

Seit Verabschiedung des Stockholmer Protokolls hat die EU eine Fülle von Rechtsakten im Bereich des Zivilrechts, vor allem mit Schwerpunkt auf dem Verbraucherschutz, erlassen. Für manche dieser Rechtsakte ist die Umsetzungsfrist oder die Frist, binnen welcher die umsetzenden Rechtsakte in Kraft treten müssen, noch nicht abgelaufen. Bei dieser Sachlage ist aus der Sicht des DAV jetzt zunächst einmal Abstinenz von weiterer Gesetzgebungstätigkeit im Bereich des Zivilrechts wünschenswert. Es muss zunächst einmal abgewartet werden, bis die letzten Rechtsakte in den Mitgliedsstaaten umgesetzt sind und mit dem harmonisierten Recht Erfahrungen gesammelt werden konnten. Eine andauernde Produktion neuer Rechtsakte durch die Union fördert den Eindruck einer unsachgemäßen Regelungswut und trägt damit tendenziell zu einer in jüngerer Zeit häufiger zu verzeichnenden Europaverdrossenheit bei.

Diese allgemeine Einschätzung ist in vierfacher Hinsicht zu modifizieren:

- (a) Das Projekt eines Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts in der ursprünglich vorgesehenen Gestalt eines optionalen Instruments sollte weiter verfolgt werden. Die Optionalität des Instruments bewirkt, dass es nicht in die Kategorie von Regelwerken gehören würde, die als Überregulierung empfunden werden könnten. Dagegen ist der Konzeption eines gemeinsamen europäischen Kaufrechts als Richtlinie entschieden zu widersprechen. Der Zweck eines Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts könnte mit einer Richtlinie nicht erreicht werden. Es bliebe auch schlechthin unverständlich, welche Gründe für die

parallele Geltung einer solchen Richtlinie und etwa der Verbraucherrechterichtlinie sprechen könnten. Das Ergebnis solcher paralleler Richtlinien zur Regelung weitgehend derselben Themenbereiche für Verbraucherverträge könnte nur ein hohes Maß an Rechtszersplitterung und Unklarheit sein.

- (b) Wenn in bestimmten Punkten Fehler oder Widersprüchlichkeiten innerhalb einzelner europäischer Rechtsakte oder zwischen verschiedenen europäischen Rechtsakten bekannt werden, sollten diese natürlich behoben werden.
- (c) Wenn sich ein genuiner Bedarf nach einer einheitlichen europäischen Regelung für einen Bereich ergibt, für den bisher keine harmonisierenden Rechtsakte erlassen wurden, kann es sich empfehlen, in diesen Bereichen tätig zu werden. So hat beispielsweise der Zivilrechtsausschuss des DAV in einer Stellungnahme zu einer Petition an den deutschen Bundestag (Stellungnahme Nr. 43/2013) eine europäische Regelung vorvertraglicher Informationspflichten für Franchiseverträge für wünschenswert erklärt. Ein dringendes Bedürfnis sieht er hier allerdings nicht. Auch sonst sind dem Zivilrechtsausschuss keine Materien bewusst, in denen ein wirkliches – nicht bereits erfülltes oder übererfülltes – Bedürfnis nach einer einheitlichen europäischen Regelung oder einer Harmonisierung bestünde.
- (d) Wie in der eben genannten Stellungnahme angeführt, beschränken sich die der Harmonisierung dienenden Rechtsakte der Union häufig auf die Tatbestandseite mit der Maßgabe, dass den Mitgliedstaaten aufgegeben ist, Sanktionen vorzusehen, die „wirksam, verhältnismäßig und abschreckend“ sein müssen. Daraus ergeben sich sehr unterschiedliche Rechtsfolgen eines Verstoßes in den Mitgliedstaaten. Eine Harmonisierung ist damit nur sehr unvollkommen erreicht.

Obwohl es naheliegt, sich in Zukunft mit einer Harmonisierung der Rechtsfolgen zu befassen, besteht Grund zur Zurückhaltung gegenüber einem Wunsch nach europäischer Gesetzgebung zur Regelung der Rechtsfolgenseite. Die Rechtsfolgen und ihre Durchsetzung sind so sehr von dem allgemeinen Rechtssystem in den Mitgliedstaaten abhängig, dass eine Vereinheitlichung

der Rechtsfolgen Gefahr liefe, zu erheblichen Verzerrungen zu führen. Sie sollte allenfalls nach einer Harmonisierung der relevanten Verfahrensrechte in Angriff genommen werden – und dafür ist die Zeit wohl noch nicht reif.

2. Zivilverfahrensrecht

a) Urkunden

Urkunden haben eine besondere Bedeutung für den Zivilprozess. Die Formalitäten zur Einführung von Urkunden in einen Zivilprozess sind in den einzelnen Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich.

Der Europäische Rat hat festgestellt, dass bestimmte Formalitäten ein Hindernis oder eine unverhältnismäßige Belastung für die Erleichterung des Zugangs zur Justiz darstellen und die Kommission zur Abgabe eines Vorschlags, wie man diese Hindernisse zwischen den Mitgliedstaaten bei der Anerkennung der jeweiligen Urkunden vor Gericht abbauen könnte, ersucht.

Der DAV hält die Vereinfachung der Einführung von ausländischen Urkunden insbesondere im Zivilprozess für dringend erforderlich, um eine schnelle und effektive Durchsetzung des Rechts zu erleichtern.

Eine erste Erleichterung wurde im erbrechtlichen Bereich durch die Verordnung (EU) Nr. 650/2012 vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses gebracht.

Nun liegt seit dem 24. April 2013 ein Vorschlag für eine Verordnung zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern und Unternehmen durch die Vereinfachung der Annahme bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012. Dieser Vorschlag sollte zügig umgesetzt werden.

b) Vereinheitlichte EU-Instrumente

Seit mehreren Jahren wurde verschiedene Instrumente zur Durchsetzung der Rechte und Ansprüche von Bürgern und Unternehmen in Europa geschaffen (insbesondere die Verordnungen Nr. 805/2004, 1896/2006, 861/2007).

Selbst bei auf den grenzüberschreitenden Rechtsverkehr spezialisierten Rechtsanwendern entsteht nach und nach das Gefühl der Undurchsichtigkeit. Bevor weitere Instrumente geschaffen werden, sollte jeweils überlegt werden, ob der Bereich nicht schon teilweise durch bereits bestehende Instrumente abgedeckt ist. Es ist wichtig, dass Rechtsanwender den Überblick über die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten behalten können.

Neue Instrumente in noch nicht abgedeckten Rechtsbereichen, wie z.B. einstweilige Sicherungsmaßnahmen, Bankkontenpfändung u.Ä. sind allerdings zu begrüßen.

c) Gerichtlich bestellte Gutachten in Zivil- und Strafsachen

In Verfahren vor deutschen und EU-Gerichten werden als Beweismittel immer öfter Gutachten von gerichtlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zur Klärung technischer Fragen angeordnet. Aufgrund der Internationalisierung des Wirtschaftslebens kommt es oft vor, dass diese Gutachten auch durch ausländische Gerichte verwendet werden müssen. Da die Regeln des Beweisverfahrens aber nicht harmonisiert sind, kommt es bei der Verwendung dieser Gutachten durch EU-ausländische Gerichte zu praktischen Schwierigkeiten.

Der Europarat hat die Arbeitsgruppe „Quality of Justice“ mit einer Studie zur Rolle von Sachverständigen in den gerichtlichen Systemen der Staaten des Europarats beauftragt. Der DAV begrüßt diese Initiative und regt an, dass zu diesem Thema auf EU-Ebene vertiefte Überlegungen in Zusammenarbeit mit den betroffenen Justizberufen eingeleitet werden.

d) Videokonferenztechnik (E-Justice)

Bereits im Stockholmer Programm hat der Europäische Rat einen verstärkten Einsatz von Videokonferenztechnik zur Entlastung der Geschädigten von Reisekosten gefordert. Bisher wurden diesbezüglich keine Maßnahmen ergriffen.

Nach Ansicht des DAV ist der verstärkte Einsatz von Videokonferenztechnik mit dem Ziel der Entlastung Betroffener begrüßenswert, jedoch stehen einer Umsetzung noch verschiedene Hürden entgegen.

Zunächst müsste ein entsprechender gemeinsamer Rahmen geschaffen werden. Zurzeit ist die Möglichkeit, Videokonferenztechnik in rein nationalen Prozessen zu nutzen, noch sehr unterschiedlich entwickelt.

Es müssten darüber hinaus hohe finanzielle Aufwendungen getätigt werden, um alle Gerichte mit den notwendigen technischen Mitteln auszustatten.

Weiterhin würde hierdurch ein bisher nicht einschätzbares Risiko für den Datenschutz entstehen. Die Übertragungen müssten streng gesichert und verschlüsselt werden, um einen Zugriff durch unbefugte Dritte zu verhindern.

Trotz dieser Hürden sollte auf Europaebene nach einer gemeinsamen Lösung zur Förderung von Maßnahmen wie der Videokonferenz in gerichtlichen Verfahren zum Zwecke der weiteren Erleichterung der grenzüberschreitenden Justiz gesucht werden.

e) Netzwerke im Bereich der Justiz

Der DAV ist der Ansicht, dass die Anwaltschaft in Europa umfassenden Zugang zu allen Netzwerken (neben dem Europäischen Justiziellen Netz in Zivil- und Handelssachen auch zu dem Europäischen Justiziellen Netz für Strafsachen) haben sollte, um sich in allen Bereichen auszutauschen und die grenzüberschreitende Justiz zu erleichtern. Dies dient letztendlich einem besseren Rechtsschutz der europäischen Bürger.

Der DAV fordert die Wiederaufnahme des Justice Forums als Plattform zum Austausch der Interessengruppen im Bereich der grenzüberschreitenden justiziellen Zusammenarbeit.

f) Gegenseitige Anerkennung von Gerichtsurteilen

Trotz der bekanntgemachten Vorbehalte begrüßt der DAV den Erlass der neuen Brüssel I-Verordnung (VO (EU) Nr. 1215/2012) und die damit einhergehende

Abschaffung des Exequaturverfahrens. Die neuen Regelungen bedeuten einen entscheidenden Fortschritt für die gegenseitige Anerkennung und grenzüberschreitende Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen. Es kann gehofft werden, dass damit eine Stärkung des Vertrauens der Bürger und Unternehmen Europas in ein grenzüberschreitendes Wirtschaftsleben erreicht wird.

Im Detail wird die praktische Umsetzung der direkten Vollstreckung von Entscheidungen eine erhebliche Herausforderung darstellen und bedarf noch verschiedener Regelungen auf europäischer und nationaler Ebene.

Es wird angeregt, einheitliche Vorgaben für die Formulierung des vollstreckungsfähigen Inhalts von Urteilen vorzusehen, um eine effektive und fehlerfreie Durchsetzung von Entscheidungen aus anderen EU-Staaten zu garantieren.

Bei der Anwendung und Umsetzung der neuen Verordnung in nationales Recht wird außerdem darauf zu achten sein, dass Entscheidungen, die nur gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar sind, ebenfalls in die Gunst der unmittelbaren Vollstreckbarkeit kommen, ohne dass dem Schuldner im Falle einer nachträglichen Aufhebung der Entscheidung das Insolvenzrisiko des EU-ausländischen Gläubigers aufgebürdet wird.

Im Übrigen bedauert der Deutsche Anwaltverein, dass die Regelungen in Artikel 5 Nr. 1 b) und 23 der Verordnung im Rahmen der Neufassung der Verordnung nicht überarbeitet wurden, da diese Normen in der Praxis zu erheblichen Auslegungsschwierigkeiten und einer starken Rechtsunsicherheit führen.

Es wird deshalb angeregt, auch zukünftig auf die Weiterentwicklung der Brüssel I-Verordnung, insbesondere zur Präzisierung der Zuständigkeitsvorschriften, hinzuwirken.

3. Familienrecht

Auch wenn das Familienrecht grundsätzlich weiterhin der Gesetzgebung der einzelnen Mitgliedstaaten untersteht, kann die EU auf der Grundlage besonderer

Gesetzgebungsverfahren spezielle Maßnahmen für das Familienrecht mit grenzüberschreitenden Konsequenzen ergreifen. Jedoch müssen einer solchen Entscheidung alle Mitgliedstaaten (einstimmig) zustimmen. In den vergangenen Jahren wurden von der EU zwar schon verschiedene Verfahren implementiert. Jedoch fehlen noch wesentliche Bestandteile. Insbesondere die Verabschiedung der Güterrechtsverordnung muss weiter vorangetrieben werden. Sie ist ein unverzichtbarer Baustein in den Regelungen des Familienrechts, der – sofern kein politischer Kompromiss gefunden wird – notfalls im Wege der verstärkten Zusammenarbeit auf den Weg gebracht werden sollte. Insgesamt sollte die Möglichkeit der verstärkten Zusammenarbeit im Familienrecht, in dem Angleichungen und Harmonisierung besonders sensible Lebensbereiche betreffen und insofern lange Zeiträume in Anspruch nehmen können, mehr genutzt werden.

Die EU hat zwar hinsichtlich des materiellen Familienrechts keine eigene Rechtsetzungsbefugnis. Gleichwohl treten in der Praxis aufgrund der Unterschiede im materiellen Familienrecht bei vielen grenzüberschreitenden Sachverhalten Probleme auf, die wohl letztlich nur durch eine Harmonisierung zufriedenstellend gelöst werden könnten. Dies betrifft insbesondere die Gleichstellung aller familiären Beziehungen, der Voraussetzungen des Eheschließungsrechts, der Voraussetzungen im Trennungs- und Scheidungsfolgenrecht sowie des Kindschaftsrechts und hinsichtlich Sorgerechtsfragen. Bisher konnte in der Vergangenheit allein die Schaffung des deutsch-französischen Abkommens über den Güterstand - als bilateraler Lösungsansatz - Abhilfe im Bereich des deutsch-französischen Güterrechts schaffen.

Rechtswahlmöglichkeiten, wie etwa in der Güterrechtsverordnung vorgesehen, sind für Eheleute zu begrüßen, da die künftigen Eheleute so dazu angehalten sind, sich mit dem Recht auseinanderzusetzen.

4. Strafrecht

a) Begrüßenswerte Entwicklungen im Bereich der Beschuldigtenrechte

Im Rückblick auf die vergangenen Jahre sind einige Fortschritte bei der Verwirklichung der Verfahrensrechte in Strafsachen grundsätzlich begrüßenswert. Im Bereich der Beschuldigtenrechte sind mit der Richtlinie über das Recht auf Belehrung und

Unterrichtung im Strafverfahren und der Richtlinie über das Recht auf Dolmetscherleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren sind die Maßnahmen A und B des „Fahrplans zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten in Strafverfahren“ (2009/C 295/01) vollständig umgesetzt worden. Auch das in Maßnahme F geforderte Grünbuch zur Untersuchungshaft wurde im Juni 2011 vorgelegt. Die Maßnahme C1 (Richtlinie Recht auf Rechtsbeistand) wurde im Oktober 2013 vom Rat angenommen.

b) Verbleibender Gesetzgebungsbedarf bzgl. Beschuldigtenrechten

Die bislang nicht umgesetzten Maßnahmen des „Fahrplans zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten in Strafverfahren“ bedürfen nach Ansicht des DAV einer schnellstmöglichen Umsetzung. Diese Einschätzung teilsend hat die Kommission am 27. November 2013 ein Legislativpaket zur Stärkung der Beschuldigtenrechte vorgelegt, welches Richtlinienvorschläge für die von Maßnahme C1 abgekoppelte Maßnahme C2 („Legal Aid in Strafsachen“) und die Maßnahme E („Besondere Garantien für schutzbedürftige Verdächtige oder Beschuldigte“) umfasst. Für den umstrittenen Teil des Pakets zur Prozesskostenhilfe wird sich jedoch kaum eine Einigung bis zum Ende der Legislaturperiode erzielen lassen. Dabei ist der Richtlinienvorschlag zur Prozesskostenhilfe von besonderer Bedeutung, verleiht er doch dem Recht auf Rechtsbeistand erst seine volle Wirkung. Zu Maßnahme D („Kommunikation mit Angehörigen, Arbeitgebern und Konsularbehörden“) liegt bislang noch kein Vorschlag der Kommission vor.

Bevor weitere materiellrechtliche oder strafprozessuale Vorschläge vorgebracht werden und insbesondere bevor die geplante Europäische Staatsanwaltschaft ihre Tätigkeit aufnimmt, sollten zunächst die geplanten Maßnahmen vollständig verabschiedet, umgesetzt und neu geschaffene Maßnahme auf ihre Wirksamkeit hin überprüft werden. Grundlage für das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung ist das gegenseitige Vertrauen der Mitgliedstaaten sowie der Bürger und der Angehörigen der Rechtsberufe in ihre Strafrechtssysteme. Dieses Vertrauen kann aber nur erzeugt bzw. gestärkt werden, wenn ein Mindeststandard an Beschuldigtenrechten EU-weit gewährleistet wird.

c) Zukünftiger Harmonisierungsbedarf in weiteren Bereichen des Strafrechts

Zukünftiger Harmonisierungsbedarf besteht aus Sicht des Deutschen Anwaltvereins – nicht zuletzt in Anbetracht einer künftig zunehmend EU-rechtlich geprägten Strafverfolgung (Europäische Ermittlungsanordnung, Errichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft) – insbesondere bezüglich der audiovisuellen Dokumentation von Zeugen- und Beschuldigtenvernehmungen im Ermittlungsverfahren und in der strafgerichtlichen Hauptverhandlung. Vernehmungen von Zeugen und Beschuldigten werden zum Beispiel in Deutschland derzeit nur höchst unzureichend dokumentiert. Im Ermittlungsverfahren wird in der Regel vom Vernehmungsbeamten eine Niederschrift der Vernehmung gefertigt, in der dieser mit eigenen Worten aufnimmt, was der Zeuge oder der Beschuldigte nach seinem Verständnis gesagt hat. Aussagen, die in diesen Vernehmungen getätigt worden sind, können trotz der Geltendmachung eines Zeugnis- oder Aussageverweigerungsrechts häufig im weiteren Verlauf des Strafverfahrens verwertet werden, wenn nicht die Voraussetzungen eines Verwertungsverbotes vorliegen. Im gerichtlichen Verfahren werden Aussagen nur vor dem Amtsgericht inhaltlich protokolliert. In höheren Instanzen findet überhaupt keine Protokollierung statt. Diese mangelhafte Dokumentation, welche die Anwaltschaft seit Jahren kritisiert, ist eine häufige Ursache falscher Entscheidungen und führt auch zu zeitraubenden Auseinandersetzungen in den Verfahren. Durch eine verpflichtende Audio- oder Videoaufzeichnung würden aber nicht nur die Strafverfolgungsorgane dazu angehalten, die Beschuldigtenrechte in ausreichendem Umfang zu wahren – zugleich würde diese eine Absicherung für sie darstellen, da sie Vorwürfe wie etwa die Anwendung von Gewalt oder Drohungen leichter entkräften könnten. In anderen Ländern – z.B. in Großbritannien – ist die audiovisuelle Dokumentation polizeilicher Vernehmungen längst Standard. In diesem Bereich besteht ein klarer Bedarf nach einheitlichen europäischen Standards, welcher durch die europäische Ermittlungsanordnung noch verstärkt werden wird. Angesichts des Standes der Technik kann und darf die Harmonisierung in diesem Bereich auch nicht an Kostenfragen scheitern.

Der DAV ist des Weiteren der Ansicht, dass ein EU-weiter Regelungsbedarf im Bereich der Entschädigung für zu Unrecht erlittene Strafverfolgungsmaßnahmen besteht. Bereits die Einführung des Europäischen Haftbefehls hätte zu einer solchen Regelung führen müssen. Für die Entschädigung bei zu Unrecht erfolgter Verhaftung ist im Regelfall der Ausstellungsstaat verantwortlich. Hier sieht sich der Verhaftete häufig mit

für ihn undurchschaubaren Regeln einer ihm oft fremden Rechtsordnung oder gar mit fehlenden nationalen Regeln konfrontiert.

Zudem ist der Deutsche Anwaltverein der Meinung, dass die Strafvollstreckung vereinheitlicht werden muss: In einigen Mitgliedsstaaten werden Urteile in drakonischer Höhe ausgesprochen, dann jedoch nur zu einem geringen Teil vollstreckt. Des Weiteren bestehen in den Mitgliedstaaten stark divergierende Möglichkeiten, Freiheitsstrafen in Geldstrafen umzuwandeln. Die vorbenannten Punkte führen zu erheblichen Friktionen, wenn die Strafvollstreckung in einem anderen als dem Urteilsstaat durchgeführt wird. Eine Vereinheitlichung ist daher in diesem Bereich dringend notwendig.

5. Grundrechte

a) Erforderliche Vorhaben auf EU-Ebene und auf nationaler Ebene für die Verbesserung der Wirksamkeit der Rechte aus der EU-Charta

In Europa entsteht zurzeit ein neues System des Grundrechtsschutzes. Erstens gibt es die Ebene der Grundrechte in den nationalen Verfassungen und die nationalen Fach- sowie Verfassungsgerichte. Zweitens ist die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) zu beachten, über deren Einhaltung der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte wacht. Das Diskussionspapier 5 stellt nun zu Recht die Frage, was auf der dritten Ebene, der Ebene der Europäischen Union, zu geschehen hat, um den Grundrechtsschutz zu verbessern. Der Deutsche Anwaltverein stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die Entwicklung des individuellen (Grundrechts-)Rechtsschutzes mit dem Tempo der Harmonisierung nicht Schritt hält – auch dann nicht, wenn die EU hoffentlich bald der Europäischen Menschenrechtskonvention beigetreten sein wird und auch wenn die EU-Grundrechtecharta auf den ersten Blick ein Erfolg zu sein scheint.

Die neue Grundrechtsarchitektur wird aber nur funktionieren, wenn es effektiven Rechtsschutz auf allen Stufen und damit auch auf der dritten, der europäischen Ebene gibt. Auch der Einzelne muss die Möglichkeit haben, gegenüber unionsrechtlich determinierten Rechtsakten eine gerichtliche Prüfung am Maßstab der Europäischen Grundrechtecharta einzufordern. Für den Deutschen Anwaltverein ist es daher wichtig, die Idee einer direkten Zugangsmöglichkeit zum Europäischen Gerichtshof –

möglicherweise in Form einer Beschwerde gegen rechtswidrig unterlassene Vorlagen nationaler Gerichte (Art. 267 AEUV) bzw. in Gestalt einer Erweiterung der Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage (Art. 263 f. AEUV) – zu diskutieren. Zumindest Verstöße gegen die EU-Grundrechtecharta sollten so von jedermann gerügt werden können. Eine solche Individualbeschwerde bzw. -klage könnte wirkungsvoll gewährleisten, dass der Grundrechtsrechtsschutz in der EU ausreichend berücksichtigt wird. Zugleich kann nur die Eröffnung effektiver individueller Rechtsschutzmöglichkeiten die Akzeptanz des europäischen Rechtssystems und der europäischen Grundrechtsordnung bei den Bürgerinnen und Bürger in Europa erhöhen.

b) Die Forderung der unmittelbaren Anwendbarkeit der in der Charta garantierten Rechte in den Mitgliedstaaten durch Aufhebung der Beschränkung gem. Art. 51 der Charta

Diese Forderung lehnt der Deutsche Anwaltverein ab. Der Grundsatz der Subsidiarität und damit der vorrangigen mitgliedstaatlichen Verantwortlichkeit sollte auch im Hinblick auf die EU-Grundrechtecharta weiter gelten. Zu der neuen Grundrechtsarchitektur gehört nicht zuletzt die Achtung der nationalen Verfassungsrechte, -gerichte und -traditionen. Dazu gehören in Deutschland nicht nur das Grundgesetz und das Bundesverfassungsgericht, das bereits jetzt einen umfassenden Grundrechtsschutz gewährleistet, sondern auch die Verfassungen der Bundesländer, die vielfach auch individuelle Beschwerdemöglichkeiten zu den Landesverfassungsgerichten vorsehen.